



Newsletter Privatstiftungen Issue 3|2024

Die Themen dieses Newsletters:

1. [Aktuelle Entscheidung: Privatstiftung, Änderung der Stiftungserklärung durch einen rechtsgeschäftlichen Vertreter nur mit Spezialvollmacht \(OGH 6 Ob 162/23a\)](#)
2. [Privatstiftung und Pflichtteil: Vermögensopfer bei inhaltlich eingeschränktem Änderungsrecht erbracht?](#)
3. [Einladung](#)

1. **ÄNDERUNG DER STIFTUNGSERKLÄRUNG DURCH EINEN RECHTSGESCHÄFTLICHEN VERTRETER NUR MIT SPEZIALVOLLMACHT (6 Ob 162/23a)**

Sachverhalt

Eine aktuelle Entscheidung des OGH widmet sich der Frage, ob für die Änderung der Stiftungserklärung durch einen bevollmächtigten Vertreter eine Generalvollmacht ausreicht oder ob hierfür eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Im konkreten Fall wurde die Eintragung von Änderungen der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde beantragt, welche vom Sohn des Erststifters als dessen rechtsgeschäftlich bevollmächtigter Vertreter verfasst wurde.

Der Erststifter hat sich in § 13 Abs 1 der Stiftungsurkunde das Recht vorbehalten, Änderungen an der Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde und -zusatzurkunde) alleine vornehmen zu dürfen. Zudem hat er sich in der Stiftungserklärung auch weitere wesentliche Rechte vorbehalten.

Er erteilte schließlich seinem Sohn eine allgemeine und unbeschränkte Vollmacht zur Ausübung sämtlicher ihm in der Stiftung zukommenden Stifterrechte gegenüber der Privatstiftung. Die Vollmacht beinhaltete eine abstrakte Auflistung von Maßnahmen für deren Vornahme der Vollmachtnehmer insbesondere auch ermächtigt war.



works

Rechtliche Beurteilung des OGH

Der OGH musste nun entscheiden, ob diese allgemeine Vollmacht zur Ausübung der Änderung der Stiftungserklärung ausreichend ist oder ob hierfür eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Hierzu sprach er folgendes aus:

Zur Frage der Vertretung des Stifters bei der Errichtung der Stiftung oder der Wahrnehmung seiner Stifterrechte und sohin zur Frage, welche Art von Vollmacht für die rechtsgeschäftliche Vertretung notwendig ist, finden sich im Privatstiftungsgesetz keinerlei Regelungen.

Da die Änderung einer Stiftungserklärung für den Geschäftsherrn regelmäßig gefährlich, ungewöhnlich und wichtig ist, ist für die rechtsgeschäftliche Vertretung bei einer Änderung der Stiftungserklärung § 1008 Satz 2 ABGB analog heranzuziehen, welcher für bestimmte Geschäfte eine besondere, für das einzelne Geschäft erteilte Spezialvollmacht verlangt.

Der erkennende Senat hat sich daher der herrschenden Auffassung angeschlossen, wonach die Änderung der Stiftungserklärung durch einen rechtsgeschäftlichen Vertreter einer Spezialvollmacht bedarf. Eine solche lag im gegenständlichen Fall nicht vor. Der Sohn war daher nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Erststifters befugt und konnte keinen rechtswirksamen Beschluss auf Änderung der Stiftungserklärung fassen.

Auswirkungen auf Vorsorgevollmachten?

Die spannende Frage, die diese Entscheidung aufwirft, ist, ob die in Vorsorgevollmachten enthaltene „allgemeine“ Vollmacht zur Ausübung von Stifterrechten ausreichend ist oder nicht.

Nach der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre ist in Vorsorgevollmachten bei solchen Angelegenheiten, für welche grundsätzlich eine Einzelvollmacht erforderlich wäre, eine allgemeine Vollmacht mit Angabe der jeweiligen Gattung des Geschäfts iSd § 1008 Satz 3 ABGB ausreichend (2 Ob 88/18g).

Ob eine solche allgemeine Vollmacht mit Angabe der Geschäftsgattung auch für die rechtsgeschäftliche Vollmacht zur Änderung der Stiftungserklärung genügt, lässt der OGH in der gegenständlichen Entscheidung zwar leider offen. UE ist dies aber mit der herrschenden Lehre zu bejahen.



2. **Privatstiftung und Pflichtteil: Vermögensopfer bei inhaltlich eingeschränktem Änderungsrecht erbracht?**

Einleitung

Lebzeitige Schenkungen des späteren Erblassers sind geeignet, den Wert der Verlassenschaft zu reduzieren und damit auch die Pflichtteile zu mindern. Um eine Verkürzung von Pflichtteilsberechtigten zu verhindern, gibt es die Regelungen über die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen im Pflichtteilsrecht (pflichtteilsrechtliche Schenkungsanrechnung).

Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen sind zeitlich unbeschränkt hinzuzurechnen (§ 783 ABGB).

Schenkungen an Personen, die nicht dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten angehören, sind nur dann hinzurechenbar, wenn sie der Verstorbene in den letzten beiden Jahren vor seinem Tod *wirklich gemacht hat* (§ 782 ABGB). Außerhalb dieser Frist gemachte Schenkungen sind nicht zu berücksichtigen. Mit der Wendung „*wirklich gemacht*“ stellt das Gesetz auf die Erbringung des sogenannten Vermögensopfers ab.

Die Privatstiftung als Beschenkte

Klar ist, dass eine Privatstiftung keine pflichtteilsberechtigte Person ist. Zuwendungen an Privatstiftungen sind daher nur dann pflichtteilsrechtlich relevant, wenn sie der Verstorbene in den letzten beiden Jahren vor seinem Tod *wirklich gemacht hat*.

Wann der Stifter bei Vermögenswidmungen an die Privatstiftung die Schenkung wirklich gemacht und damit das Vermögensopfer erbracht hat, ist im Detail umstritten. Es ist aber davon auszugehen, dass das Vermögensopfer jedenfalls dann nicht erbracht ist, wenn sich der Stifter

- ein Widerrufsrecht; und/oder
- ein umfassendes Änderungsrecht vorbehalten hat.

Solange dem Stifter diese Rechte zukommen, beginnt daher die 2-Jahres-Frist nicht zu laufen.



Vermögensopfer bei inhaltlich eingeschränktem Änderungsrecht

Fraglich ist, wie im pflichtteilsrechtlichen Kontext Änderungsrechte zu qualifizieren sind, die nicht umfassend, sondern nur in Bezug auf bestimmte Regelungsbereiche der Stiftungserklärung, vorbehalten wurden.

Einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung gibt es zu dieser Frage noch nicht. Die meisten Stellungnahmen in der Lehre stellen darauf ab, ob das eingeschränkte Änderungsrecht eine Möglichkeit zum Rückerwerb des Stiftungsvermögens eröffnet. Das Vermögensopfer ist somit nur dann und insoweit erbracht, als die Möglichkeit zum Rückerwerb des Stiftungsvermögens ausgeschlossen wurde.

Zwei Beispiele sollen dies veranschaulichen:

Beispiel A:

Der Stifter hat sich das Änderungsrecht nur betreffend die organisationsrechtlichen Regelungen, nicht aber hinsichtlich der Zweck-, Begünstigten- und Zuwendungsregelungen vorbehalten → das Vermögensopfer wurde erbracht.

Beispiel B:

Stiftungszweck ist die Versorgung der Begünstigten aus Substanz und Erträgen. Der Stifter hat sich das Änderungsrecht nur betreffend die Begünstigten- und Zuwendungsbestimmungen vorbehalten → das Vermögensopfer wurde nicht erbracht.

Martin Melzer

works

3. EINLADUNG: Stiftungsfrühstück "Judikaturupdate"

Wir laden Sie herzlich zu unserem nächsten Stiftungsfrühstück bei Müller Partner Rechtsanwälte, Rockgasse 6, 1010 Wien, am Dienstag, **26. November 2024, um 08:30 Uhr** zum Thema *Judikaturupdate* ein.

Vortragende: DDr. Katharina Müller und Dr. Martin Melzer

Anmeldungen bitte [HIER](#).

Die Teilnahme ist kostenlos.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



(Foto: WILKE)

DDr. Katharina Müller, TEP
T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M.
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at